Bezugspreis:
Für Dresden vierteljährlich: 1 Mark 50 Pf., bei den Kaiserlich deutschen Postanstalten vierteljährlich 3 Mark; außerhalb des Deutschen Reiches Post- und Stempelzuschlag. Einzelne Nummern: 10 Pf.

Erscheinen:
Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage abends.
Fernspr.-Anschluß: Nr. 1295.

Dresdner Journal.

Ankündigungsgebühren:
Für den Raum einer gespaltenen Zeile kleiner Schrift 20 Pf. Unter „Eingesandt" die Zeile 60 Pf.
Bei Tabellen- und Ziffernsatz entsprechender Aufschlag.

Herausgeber:
Königliche Expedition des Dresdner Journals
Dresden, Zwingerstr. 20.
Fernspr.-Anschluß: Nr. 1295.

№ 232. Donnerstag, den 5. Oktober abends. **1899.**

Bestellungen

auf das **„Dresdner Journal"** für das

IV. Vierteljahr

werden in **Dresden** bei unserer **Geschäftsstelle** (Zwingerstraße 20) sowie in der Hofmusikalienhandlung von **Adolf Brauer** (F. Plötner), Hauptstraße 2, zum Preise von

2 M. 50 Pf.

angenommen.

Bei den **Postanstalten** des Deutschen Reichs beträgt der Bezugspreis für diese Zeit

3 M.

In der näheren und weiteren Umgebung Dresdens gelangt das „Dresdner Journal" noch **am Abend** zur Ausgabe. So in den Ortschaften des oberen Elbthales bis **Schandau,** in denjenigen des unteren Elbthales bis **Meißen** und in den an der **Tharandter** und **Radeberger** Linie gelegenen Orten. Wo in den vorgedachten Orten die Blätter den Beziehern nicht mehr zugetragen werden, wollen sich letztere mit der Post wegen Abholens ins Einvernehmen setzen.

Geschäftsstelle des Dresdner Journals.

Amtlicher Teil.

Dresden, 3. Oktober. Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist dem Briefträger Franz Albin Baum in Leipzig-Connewitz für die von ihm am 8. Mai dieses Jahres unter eigener Lebensgefahr bewirkte Errettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens in dem Wehrgraben bei Lößnig die silberne Lebensrettungsmedaille mit der Befugnis zum Tragen derselben am weißen Bande verliehen worden.

Die Hanseatische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Hamburg hat an Stelle ihres bisherigen hierländischen Vertreters Emil Ahlhelm vom 1. Oktober dieses Jahres an den Versicherungs-Beamten

Herrn Bernhard Deil allhier

zum Bevollmächtigten für das Königreich Sachsen erwählt.

Der Genannte ist von der unterzeichneten Königlichen Brandversicherungs-Kammer bestätigt und vom Stadtrathe zu Dresden für das ihm übertragene Amt in Pflicht genommen worden.

Dresden, den 2. Oktober 1899.

Königliche Brandversicherungs-Kammer.

9292 **Dr. Haberkorn.** Leonhardi.

Ernennungen, Versetzungen rc. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums der Justiz.
1. Prädikatisierungen. Verliehen worden ist: den Referendaren beim Landgerichte Chemnitz Kaulfers, beim Landgerichte Dresden Hölzer, beim Landgerichte Leipzig Dr. Fritzsche und Dr. Hüffer nach der Bestimmung unter V der Verordnung vom 20. Februar 1867 der Amtsname „Assessor".
2. Beamten-Etat. a) Auf Ansuchen sind entlassen worden: die Assessoren und Hülfsrichter beim Landgerichte Zwickau Dr. Koch, beim Amtsgerichte Limbach Dr. Herrmann, beim Amtsgerichte Lommatzsch Roßbach, die Assessoren beim Oberlandesgerichte Dr. Adolph, beim Landgerichte Bautzen v. Einsiedel, beim Landgerichte Dresden Stölzner, beim Amtsgerichte Limbach Kretzschmar. b) Den Vorbereitungsdienst bei Justizbehörden haben aufgegeben: die Referendare beim Landgerichte Leipzig Dr. Sala, bei der Staatsanwaltschaft beim Landgerichte Chemnitz Müller, bei der Staatsanwaltschaft beim Landgerichte Leipzig Dr. Bernfeld, Herschel und Dr. Oertel, beim Amtsgerichte Borna Dr. Gente, beim Amtsgerichte Chemnitz Döring und Dr. Neumann, beim Amtsgerichte Colditz Landmann, beim Amtsgerichte Döbeln Wolf, beim Amtsgerichte Döhlen Dr. Arnold, beim Amtsgerichte Dresden Dr. Salzburg und Dr. Schreiber, beim Amtsgerichte Ebersbach Curth und Dr. Mörbitz, beim Amtsgerichte Hohenstein-Ernstthal Zobler, beim Amtsgerichte Kamenz Griesshammer, beim Amtsgerichte Kirchberg Rommeney, beim Amtsgerichte Limbach Ludwig, beim Amtsgerichte Marienberg Eckardt, beim Amtsgerichte Markranstädt Breymann, beim Amtsgerichte Meißen Graf, beim Amtsgerichte Mügeln Dietrich, beim Amtsgerichte Nossen Dr. Langer, beim Amtsgerichte Oederan Eger, beim Amtsgerichte Reichenbach Dr. Nagler, beim Amtsgerichte Riesa Dr. Langer, beim Amtsgerichte Sayda König, beim Amtsgerichte Schwarzenberg Kohlmann, beim Amtsgerichte Zwickau Roth. c) Verstorben sind: der Diener beim Amtsgerichte Leipzig Strubert am 8. August 1899, der Amtsrichter beim Amtsgerichte Löbau Dr. Ruth am 16. August 1899, der Referendar der Staatsanwaltschaft beim Landgerichte Dresden Kommissionsrath Wimmer am 20. August 1899. d) Als Hülfsrichter sind zugewiesen worden: dem Landgerichte Dresden der Assessor Dr. Fritzsche, dem Amtsgerichte Annaberg der Assessor Dr. Fuchs. e) Zum Vorbereitungsdienste bei Justizbehörden sind zugelassen worden: die Referendare Dr. Leutritz beim Landgerichte Dresden, Dr. Mendel beim Landgerichte Leipzig, Dr. Heinzmann bei der Staatsanwaltschaft beim Landgerichte Chemnitz, Dr. Ginzel und Voigt bei der Staatsanwaltschaft beim Landgerichte Dresden, Dr. Kaufmann bei der Staatsanwaltschaft beim Landgerichte Leipzig, Pausch und Wetzig bei der Staatsanwaltschaft beim Landgerichte Plauen, Bennborf und Nestler bei der Staatsanwaltschaft beim Landgerichte Zwickau, die Rechtskandidaten Mey und Rämsch beim Amtsgerichte Bautzen, Mittag beim Amtsgerichte Bischofswerda, Wachter beim Amtsgerichte Chemnitz, Wolf beim Amtsgerichte Döbeln, Francke, Jacubowsky, Klien und Weigelt beim Amtsgerichte Dresden, Dämerband, Held, Hoffmann und Unger beim Amtsgerichte Leipzig, Schurig beim Amtsgerichte Limbach, Jacobsen und Schneider beim Amtsgerichte Meißen, Frhr. v. Mannsbach beim Amtsgerichte Tharandt, Glöckner und Heitzig beim Amtsgerichte Zwickau. f) Der Sekretär beim Amtsgerichte Chemnitz Happach ist zum Bürovorstand der Abteilung für Nachlaß- und Vormundschaftssachen mit dem Amtsnamen „Büroinspektor" ernannt worden. g) Befördert worden sind: der Büroassistent bei der Justizministerial-Kanzlei Melzer zum Sekretär bei dieser Kanzlei, die Aktuare beim Amtsgerichte Dresden Riccius, beim Amtsgerichte Ebersbach Zimmermann, beim Amtsgerichte Lichtenstein Reinisch, beim Amtsgerichte Zwickau Hofmann zu Sekretären bei diesen Behörden. h) Angestellt worden sind: die zeither probeweise als Expedienten verwendeten Militäranwärter Schmidt und Knittel als Expedienten, Schmidt beim Landgerichte Dresden, Knittel bei der Gefangenanstalt Dresden, der zeither probeweise als Aufseher verwendete Militäranwärter Erxleben als Aufseher bei der Gefangenanstalt Leipzig. i) Versetzt worden sind: der Assessor und Hülfsrichter beim Amtsgerichte Riesa Behnisch in gleicher Stellung zum Amtsgerichte Annaberg, der gleichzeitig zum Hülfsrichter ernannte Assessor beim Landgerichte Leipzig Ackermann zum Amtsgerichte Leipzig, die Referendare bei der Staatsanwaltschaft beim Landgerichte Dresden Gebhardt und Dr. Taschucke zum Landgerichte Dresden, bei der Staatsanwaltschaft beim Landgerichte Leipzig Lehmann zum Landgerichte Leipzig, bei der Staatsanwaltschaft beim Landgerichte Plauen Reichner und Dr. Uhlemann zum Landgerichte Plauen, bei der Staatsanwaltschaft beim Landgerichte Zwickau Bätz und Dietze zum Landgerichte Zwickau, beim Amtsgerichte Dresden Müller zum Amtsgerichte Kamenz, beim Amtsgerichte Ehrenfriedersdorf Schmiedt zum Amtsgerichte Rochlitz, beim Amtsgerichte Kamenz Klemm zum Amtsgerichte Ebersbach, beim Amtsgerichte Leipzig: Fetzner zum Amtsgerichte Meerane, Haase zum Amtsgerichte Glauchau, Jahn zum Amtsgerichte Hohenstein-Ernstthal, Markgraf zum Amtsgerichte Riesa, Reißig zum Amtsgerichte Limbach, Sinz zum Amtsgerichte Ebersbach, Tannert zum Amtsgerichte Mittweida, beim Amtsgerichte Meerane Kirsten zur Staatsanwaltschaft beim Landgerichte Zwickau, beim Amtsgerichte Radeberg Clauß zum Amtsgerichte Oederan, beim Amtsgerichte Stollberg Gerber zum Amtsgerichte Nossen, beim Amtsgerichte Tharandt Graf Bitzthum v. Eckstädt zum Amtsgerichte Königsbrück, beim Amtsgerichte Wurzen Bauer zum Amtsgerichte Döhlen beim Amtsgerichte Zwenkau Dr. Glatz zum Amtsgerichte Reichenbach; der Sekretär beim Landgerichte Chemnitz Fröbing zum Amtsgerichte Chemnitz, der Aktuar beim Amtsgerichte Ebersbach Lehmann zum Landgerichte Chemnitz, die Expedienten bei der Staatsanwaltschaft beim Landgerichte Freiberg Wünsche zur Staatsanwaltschaft beim Landgerichte Leipzig, beim Amtsgerichte Hartenstein Fischer zum Amtsgerichte Ebersbach, beim Amtsgerichte Lausigk Melzer zum Amtsgerichte Crimmitschau, beim Amtsgerichte Taucha Beyer zum Amtsgerichte Dresden, die Aufseher bei der Gefangenanstalt Dresden Wachtmeister Thiemig als Gerichtsdiener mit dem Amtsnamen „Gerichtswachtmeister" zum Amtsgerichte Königsbrück, bei der Gefangenanstalt Leipzig Schmidt als Diener zum Amtsgerichte Leipzig. 3. Rechtsanwälte. Abgang. Verstorben ist der Rechtsanwalt Goellnitz in Königshainichen. Der Rechtsanwalt Haupt in Schöneck hat seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aufgegeben. Zuwachs. Wieder zugelassen worden ist: der Rechtsanwalt Dr. Frenzel zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte Ehrenfriedersdorf, dem Landgerichte Chemnitz und der Kammer für Handelssachen in Annaberg mit dem Wohnsitze in Ehrenfriedersdorf. Veränderungen. Der Rechtsanwalt Schlechte in Dresden ist nach Aufgabe seiner Zulassung beim Oberlandesgerichte nunmehr zugelassen bei dem Amtsgerichte Dresden und dem Landgerichte Dresden mit dem Wohnsitze in Dresden. Der Rechtsanwalt Netcke, dessen Zulassung bei dem Amtsgerichte Dresden und dem Landgerichte Dresden sich erledigt hat, ist nunmehr zugelassen bei dem Amtsgerichte Plauen und dem Landgerichte Plauen mit dem Wohnsitze in Plauen. 4. Zweite juristische Staatsprüfung: 4 bestanden in der Zeit vom 16. Juli bis 16. September 1899.

Nichtamtlicher Teil.

Die neue Militär-Strafgerichtsordnung.

II.

Was das Verfahren selbst anbelangt, so liegt der große Fortschritt der neuen Ordnung darin, daß an Stelle des schriftlichen, geheimen, an einige bestimmte Beweisregeln gebundenen Untersuchungsverfahrens die Grundsätze des modernen bürgerlichen Strafprozesses getreten sind, nämlich in der Anklageform, der Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und freien Beweiswürdigung. Diese Grundsätze finden nur in dem Falle eine Beschränkung, wo die Rücksicht auf militärische Einrichtungen und Interessen eine solche unumgänglich notwendig erscheinen lassen.

Dem Angeklagten ist auch das Recht der Verteidigung in weiterem Umfange als bisher gestattet worden. Er darf sich nach Abschluß des Ermittelungsverfahrens überall, außer vor den Standgerichten, im Frieden eines Verteidigers bedienen. Wenn Verbrechen den Gegenstand der Anklage bilden, wird ihm ein solcher von Amts wegen bestellt, sofern der Angeklagte nicht sich einen solchen selbst wählt. Zu Verteidigern sind außer den Militärpersonen auch Rechtsanwälte zugelassen, die von der obersten Militärjustizverwaltung ernannt sind. Außerdem ist jedem bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwalte, insoweit gewisse bürgerliche Verbrechen oder Vergehen den Gegenstand der Anklage bilden, auf seinen Antrag die Uebernahme der Verteidigung zu gestatten, wenn nicht eine Gefährdung militärdienstlicher Interessen oder der Staatssicherheit zu besorgen ist.

Eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens ist schließlich auch durch die Möglichkeit geschaffen worden, Uebertretungen durch Erlaß von Strafverfügungen zu ahnden.

Sobald der Gerichtsherr vom Verdacht einer militärgerichtlich zu verfolgenden Handlung Kenntnis erhält, beauftragt er bei der niederen Gerichtsbarkeit den Gerichtsoffizier, bei der höheren den Kriegsgerichtsrat mit Erforschung des Sachverhalts. Der Gerichtsherr darf sich zwar jederzeit über die Führung der Untersuchung aus den Akten unterrichten und zur Aufklärung der Sache für den Untersuchungsführer bindende Verfügungen treffen, ist aber von jeder persönlichen Teilnahme an den Untersuchungshandlungen ausgeschlossen. Die Vorschriften über die Vornahme der einzelnen Untersuchungshandlungen, Vernehmungen, Augenscheinseinnahmen, Untersuchungshaft, Beeidigung der Zeugen rc. entsprechen in allem Wesentlichen dem bürgerlichen Prozeßverfahren. Abweichend von diesem, und diesem gegenüber damit eine längsterstrebte Einrichtung voraus nehmend, ist bei der Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen die gesetzliche Festlegung des Nacheides und die erweiterte Berechtigung der Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid.

Den Abschluß des Ermittlungsverfahrens bildet die Einvernehmung des Beschuldigten über das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens. Hiernächst hält der Untersuchungsführer dem Gerichtsherrn unter Vorlegung der Akten mündlichen oder schriftlichen Vortrag und bringt den von ihm zu stellenden Antrag zu den Akten. Der Gerichtsherr trifft Entscheidung, ob der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder ob gegen ihn einzuschreiten sei. Im ersteren Falle ebenso, wie wenn die Einleitung des Ermittelungsverfahrens von vornherein abgelehnt wurde, steht dem Verletzten gegen dessen ablehnende Entscheidung die Beschwerde an den höheren Gerichtsherrn oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu, für die dann das Reichsmilitärgericht zuständig ist. Wird das Verfahren auf Beschluß des Gerichtsherrn oder infolge des eingewendeten Rechtsmittels fortgesetzt, so hat der Gerichtsherr die Anklage zu verfügen. Die Anklageverfügung ist nebst der vom Gerichtsoffizier oder dem Kriegsgerichtsrate, der mit der Vertretung der Anklage vor dem entscheidenden Gericht betraut ist, anzufertigenden Anklageschrift dem Angeklagten bekannt zu geben. Mit dieser Bekanntgabe gilt die Anklage als erhoben, und es muß dann in der Sache durch das Gericht erkannt werden, ausnahmlich des Falles, wenn der Gerichtsherr auf Grund neu hervorgetretener Umstände vor der Hauptverhandlung zu Gunsten des Angeklagten die Anklageverfügung abändert oder zurücknimmt. Die Hauptverhandlung ist im allgemeinen öffentlich mit den Beschränkungen, welche auch im bürgerlichen Strafprozeß bestehen, beziehentlich insoweit nicht militärdienstliche Interessen der Oeffentlichkeit entgegenstehen. Das Gericht beschließt darüber, ob die Hauptverhandlung gänzlich oder ob ein Teil derselben der Oeffentlichkeit zu entziehen ist. Auch hat der Kaiser das Recht im Sinne § 8 des Reichsmilitärgesetzes, allgemeine Vorschriften, unter welchen Voraussetzungen das Gericht die Oeffentlichkeit der Verhandlungen wegen Gefährdung der Disziplin auszusprechen hat, zu erlassen.

Der Verlauf der Hauptverhandlung ist folgender: Sie beginnt mit dem Aufruf der Sache, der Verlesung der Richterliste und der Aufforderung an den Angeschuldigten, Einwendungen gegen letztere zur Geltung zu bringen; hiernächst folgt in Abwesenheit der Zeugen die Vernehmung des Angeschuldigten über seine persönlichen Verhältnisse, die Verlesung der Anklageverfügung durch den Vertreter der Anklage und die Vernehmung des Angeklagten zur Sache. Die Beweisaufnahme, welche eine „unmittelbare", mithin auf die Richter durch unmittelbare Wahrnehmung wirkende ist, folgt den erwähnten einleitenden Handlungen. Ueber das Ergebnis derselben entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen, ohne an Beweisregeln oder an die Beurteilung der That gebunden zu sein, welche der Anklageverfügung zu Grunde liegt. Nach Schluß der Beweisaufnahme erhalten die Vertreter der Anklage, sodann der Angeklagte oder dessen Verteidiger das Wort zu ihren Ausführungen und Anträgen.

Kunst und Wissenschaft.

Die Südafrikanische Republik.

Die Südafrikanische Republik (oder Transvaalrepublik) hat in ihrer jetzigen Ausdehnung etwa 315590 qkm Areal und eine Bevölkerung von 610000 Menschen, unter denen 110000 Weiße sind, sodaß etwa 1,9 Bewohner auf 1 qkm kommen. Auffälligerweise bestehen bedeutende Unterschiede zwischen den Zählungen der Jahre 1879 und 1886. Im ersteren Jahre soll die eingeborene Bevölkerung 774930 Köpfe stark gewesen sein, darunter 154926 erwachsene Männer; 1886 dagegen soll sie nur 299748 Seelen betragen haben, wovon 62826 erwachsene Männer. Da diese Zahlen so sehr voneinander abweichen, daß sie nicht zu vereinbaren sind, so nehmen wir mit der neuesten und besten Quelle, dem „Gothaischen Hofkalender", die obige Zahl von 610000 Einwohnern an.

Die Grenze der Südafrikanischen Republik bildet im Süden der Vaal, im Norden der Limpopo bis zum Abfalle vom Tafellande. Im Osten können die Lebombobberge und der Steilrand des Tafellandes als Grenze gelten, doch greift das Kaffengebiet Swasiland tief in das Territorium der Republik ein; an das Meer tritt sie nirgends heran. Im Westen berührt Transvaal das britische Territorium Betschuanaland, und dort sind als Grenzlinie der Limpopo, der Marico und die Handelsstraße festgesetzt worden, die vom Oranje- und Vaalfluß nach Kolobeng und Schoschong führt und nach der Konvention von 1884 mit Grenzsteinen versehen werden sollte. Demnach grenzt die Südafrikanische Republik im Westen an britisches Gebiet, im Süden an den Oranjefreistaat, im Osten an Sululand, die Kaffernländer und portugiesisches Territorium, im Norden an Matabeleland.

Die Bevölkerung der Südafrikanischen Republik besteht zum größeren Teile aus Eingeborenen von den Stämmen der Ostbetschuanen oder Basuto und der Kaffern. Auf eine Beschreibung dieser Eingeborenen können wir hier verzichten. Mehr interessiert uns der holländische Bur (Bauer), dessen Zähigkeit schließlich doch alle Schwierigkeiten der Staatengründung überwunden hat. Die Buren haben ihre spezifisch holländische Art nicht nur niemals verleugnet noch eingebüßt, sondern sie erst recht in aller Schärfe entwickelt. Die Zähigkeit, Einfachheit, die Liebe zum Althergebrachten, das formelle, steife Wesen, der strenge Calvinismus sind Züge, die den Buren noch mehr als seinen europäischen Stammesgenossen auszeichnen.

Der Bur ist vorzugsweise Hirt, Viehzüchter; Schafe und Rindvieh bilden den Grundstock des Besitztums. Das Vieh steht in einem offenen dachlosen Schuppen oder weidet auf der trockenen Steppe. Die Ochsen werden als Zugtiere eingespannt, um oft zu zwölf bis zwanzig den schweren Wagen über die holperigen Pfade zu bewegen. Geschlachtet werden die Rinder nicht, sondern nur die Schafe, deren manche Buren sehr bedeutende Mengen besitzen. Die Fleischspeisen sind daher die Hauptnahrung, und das Mahl besteht gewöhnlich aus einer langen Reihe verschiedener Fleischgerichte.

Entsprechend den noch primitiven Verhältnissen sind die Wohnungen sehr einfach, werden meist aus Brettern erbaut und haben nur wenige, schlecht möblierte Räumlichkeiten.

Auch der Charakter der Buren ist gerade und schlicht; politisch sind sie trotz der republikanischen Staatsform durchaus konservativ. Der Charakter der Buren ist (nach Lippert) dem der Norddeutschen zu vergleichen, doch findet man in den weniger abgelegenen Gebieten bei jenen mehr Intelligenz. Im übrigen haben sie wie diese Abscheu vor Abgaben und Schreibereien, sind rechthaberisch und prozeßsüchtig, aber auch zuthunlich und gastfrei und nur den Europäern gegenüber zurückhaltend und abstoßend; auch ist ihr Blut nicht rein holländisch, sondern mit viel französischem, portugiesischem und deutschem Blute gemischt.

Die Regierungsmethode ist der Entwickelung des Landes günstig gewesen. Man ließ die Einwanderer gewähren, der Staatssäckel füllte sich. Leben und Eigentum ist überall gesichert, Ruhe und Ordnung herrscht auf allen Goldfeldern; eine unabhängige Rechtsbank spricht schnell und billig recht, und die Minengesetzgebung ist der des Kaplandes voraus. Der Ehrgeiz des Buren gipfelt gewöhnlich in seiner Wahl zum Landdrosten oder zum Kirchenvorstand. In religiöser Beziehung sind sie vorwiegend strenge Calvinisten, was sich oft schon an der Kleidung: Strohhut, blausamtene Hose, enge, kurze Jacke und Bastschuhe, ausprägt.

Auf äußeren Putz wird wenig Mühe verwendet, das Haarkämmen keineswegs oft ausgeübt, geschlafen wird nicht selten in den Kleidern. Das Tagewerk besteht in der Besorgung der Herden, die morgens von den Knechten hinausgeführt, abends wieder zurückgebracht werden. Und wie das tägliche Leben nüchtern und prosaisch verläuft, so tragen auch feierliche Zeremonien, Konfirmation, Brautwerbung, Hochzeit, das Gepräge des Trockenen, Althergebrachten, desgleichen die Begräbnisse, die meist sehr bald nach dem Tode stattfinden. Das Grab pflegt hinter dem Hausgarten bestellt zu werden, trägt aber keine Zeichen, kein Kreuz, noch Grabstein, noch Bäume.

Während das Leben auf dem Lande diesen eintönigen Charakter jahraus jahrein bewahrt, ist in den Städten etwas frischeres Wesen zu verspüren. Wenigstens Sonntags, wenn die kolossalen Ochsenwagen vom Lande mit ihren zum Kirchenbesuch kommenden Insassen in der Stadt anlangen, kann man von einiger Abwechselung reden. Der Sonntag Vormittag wird dann dem Gottesdienste, der Nachmittag dem Essen, Schlafen, Beten gewidmet. Montags werden die Geschäfte abgemacht, und vom Montag an beginnen die Besucher aus der Stadt zu verschwinden, die nun ihren alltäglichen öden Charakter wieder annimmt.

Auch sind die eigentlichen Burenstädte nur klein; Pretoria, die Hauptstadt der Südafrikanischen Republik, hat nur 5000 Einwohner, wogegen das im goldreichsten Distrikt gelegene, mehr internationale Johannesburg schon 20000 besitzen soll.

Pretoria ist, wie Serpa Pinto schreibt, ein heranwachsender Ort, dem die englische Herrschaft bis jetzt den nationalen Stempel noch nicht aufgedrückt hat. Es besitzt breite und geräumige Straßen, die Häuser sind größtenteils einstöckig und gut gebaut. Viele haben Gärten; in manchen Straßen stehen die Häuser auf eignem Grund und Boden. Die Stadt ist auf einer geneigten Ebene gebaut; der obere Teil besitzt zahlreiche Quellen, die den Wasserbedarf decken. In vielen Gärten bei den Häusern sieht man große, reichbelaubte Bäume. Ich bemerkte einige anständige Kirchen, ein bescheidenes Rathaus und viele Handelshäuser, wo man alle Dinge, die man zum Leben nötig oder nicht nötig hat, findet, denn der Luxus ist auch bereits bis nach Pretoria gedrungen. Auf dem höheren Terrain wurden ausgedehnte Kasernements für die Truppen gebaut, die zur Zeit zum größten Teile in Hütten kampierten. In der Umgegend fehlt es gänzlich an Bäumen; sie ist sehr einförmig und wird nur durch die draußen liegenden Farmen und Wohnsitze der Buren etwas belebt. Jetzt besitzt Pretoria auch ein kleines Theater, eine Anzahl von Gasthöfen, Villen und öffentlichen Gebäuden, die das Bild der Stadt beträchtlich verschönern.

Die vorstehende zeitgemäße Schilderung veröffentlichen wir mit Erlaubnis der Verlagshandlung des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien aus dem Werke „Afrika". Eine allgemeine Landeskunde von Prof. Dr. Wilhelm Sievers. Der mustergiltigen Arbeit des bekannten Verfassers verdanken wir die erste zusammenfassende Darstellung unserer heutigen Kenntnis von der Erdbeschreibung und den staatlichen Einrichtungen des dunklen Erdteiles. Klare, gemeinverständliche und fesselnde Schreibweise und reicher, künstlerischer Bilderschmuck erhöhen den Wert des vorzüglichen Buches.

SLUB
Wir führen Wissen.